



Verleihungsverordnung für die **Ehrennadel mit Kranz**



**der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD)
Landesverband Nordrhein – Westfalen e.V.**

Der Vorstand der Meerschweinchenfreunde Deutschland des Landesverbandes 01 Nordrhein – Westfalen e.V. hat am 22.Mai 2022 mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung die nachstehende Verordnung und Richtlinie beschlossen.

§ 1 Einführung

Einführung der Ehrennadel mit Kranz als besondere eigene Vereinsauszeichnung der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband NRW e.V.

§ 2 Verleihungsgrund

Die Ehrennadel mit Kranz wird als Auszeichnung für züchterische Erfolge verliehen.

§ 3 Verleihungsstufen

(1) Die Ehrennadel mit Kranz wird in folgenden Stufen eingeführt und verliehen.

1. Ehrennadel mit Kranz in Bronze
2. Ehrennadel mit Kranz in Silber
3. Ehrennadel mit Kranz in Gold
4. Ehrennadel mit Kranz in Bronze mit Diamanten
5. Ehrennadel mit Kranz in Silber mit Diamanten
6. Ehrennadel mit Kranz in Gold mit Diamanten

(2) Eine Erweiterung der Verleihungsstufen ist durch einen Vorstandsbeschluss möglich.

§ 4 Verleihung

(1) Zweck dieser Verleihung ist es, einem erfolgreichen Züchter für seine oft jahrelangen Bemühungen in der Meerschweinchenzucht und die mit seinen Tieren auf der Landesverbandsausstellung Nordrhein – Westfalen erworben Prädikaten zu würdigen.

(2) Die Ehrennadel mit Kranz kann mit der Begründung nach § 2 Absatz nur an eine Person verliehen werden, die Mitglied im Verein der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. ist.

(3) Für die Verleihung der einzelnen Stufen der Ehrennadel mit Kranz ist das Erreichen der hierfür benötigten Punktzahl erforderlich:

1. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Bronze müssen 30 Punkte erreicht werden.
2. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Silber müssen 60 Punkte erreicht werden.
3. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Gold müssen 120 Punkte erreicht werden.
4. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Bronze mit Diamanten müssen 240 Punkte erreicht werden.
5. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Silber mit Diamanten müssen 480 Punkte erreicht werden.
6. Für die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz in Gold mit Diamanten müssen 960 Punkte erreicht werden.

(4) Die Festlegung weitere Mindestpunktgrenzen bei einer Erweiterung der Verleihungsstufen geschieht durch einen Vorstandsbeschluss.

(5) Punkte können nur auf der jährlichen Landesverbandsausstellung Nordrhein – Westfalen erworben werden.

(6) Jeder Aussteller bzw. jedes Ausstellungskombinat wird automatisch durch die Teilnahme an mindestens einer Landesverbandsausstellung Nordrhein – Westfalen in die Punkteliste aufgenommen.

(7) Änderungen in der Gesamtpunkteliste, z.B. durch Bildung oder Auflösung eines Kombinats, müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet dann durch einen Beschluss über den Punktstand oder weitere Änderungen.

(8) Auf jeder Landesverbandsausstellung Nordrhein – Westfalen können hierbei Punkte erworben werden. Die zu erwerbenden Punkte sind prädikatabhängig und werden von Ausstellung zu Ausstellung jeweils auf ein Punktekonto addiert. Eine lückenlose

Teilnahme ohne Unterbrechung auf den Landesverbandsausstellungen Nordrhein - Westfalen ist hierbei nicht von Relevanz.

(9) Für die Errechnung des gesamten Punktebestandes je Aussteller bzw. Ausstellungskombinat ist der jeweilige amtierende Ausstellungsleiter/in des Landesverbandes Nordrhein – Westfalen verantwortlich. Einmal erworbene Punkte verfallen nicht mehr.

(10) Die Punktwertigkeit ist prädikatabhängig und wie folgt festgelegt:

1. Prädikat = V (VORZÜGLICH) = 10 Punkte
2. Prädikat = HV (HERVORRAGEND) = 3 Punkte
3. Prädikat = SG (SEHR GUT) = 1 Punkt
4. Prädikat = G (GUT) = 0,5 Punkte

(11) Eine Beantragung beim Vorstand zur Verleihung der Ehrennadel mit Kranz entfällt. Dieses geschieht automatisch durch das Erreichen der notwendigen Punktzahl.

(12) Die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz soll grundsätzlich nur persönlich auf der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Nordrhein – Westfalen erfolgen.

(13) Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine Verleihung an einem anderen Termin oder Ort möglich.

(14) Über die Verleihung der Ehrennadel mit Kranz wird eine Verleihungsurkunde erstellt, die ebenfalls dem Geehrten ausgehändigt wird.

(15) Bei einer Verleihung der Ehrennadel mit Kranz an ein Ausstellungskombinat wird jeweils nur **eine** Ehrennadel sowie auch **eine** Verleihungsurkunde übergeben. Hierbei ist es nicht von Relevanz, ob das Ausstellungskombinat von zwei oder mehreren Personen gebildet wird.

(16) Eine einmal erworbene Ehrennadel mit Kranz bleibt immer im Besitz der geehrten Person.

(6) Die Verantwortung zur Benachrichtigung des/der zu Ehrenden, obliegt dem jeweils im Amt befindlichen Vorstand.

Für den Vorstand des MFD LV NRW e.V.:

S. Köhler

1. Vorsitzende, Saskia Köhler